

Verbot des Rucksackverlehres im Tullner Bezirk.

Vom 7. Juli an wird sich der Tullner Bezirk, eines der wenigen fruchtbaren Gebiete in der näheren Umgebung Wiens, gegen den Rucksackverlehr streng absperrn. Die Tullner Bezirkshauptmannschaft übersendet uns den hierüber gefassten Beschluss mit dem Bemerkten, durch Veröffentlichung dieser Anordnung „die Bevölkerung vor dem unerlaubten Einkauf von Lebensmitteln im politischen Bezirk Tulln rechtzeitig zu warnen.“ In der Zuschrift heißt es:

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat auf einstimmigen Beschluss sämtlicher in der Bezirkswirtschaftskommission vertretenen Produzenten- und Konsumentenvertreter die dauernde strengste Ueberwachung sämtlicher Verkehrswege im politischen Bezirke Tulln vom 7. Juli d. J. an durch Gendarmerie, Ernährungsaufsichtsorgane und freiwillige Ueberwachungsorgane angeordnet. Unbefugte erworbene staatlich bewirtschaftete Lebensmittel werden ohne Rücksicht auf ihre Menge und ihren Verwendungszweck ohne Entschädigung für verfallen erklärt und Veräußerer und Erwerber, insbesondere Schleichhändler, strengstens bestraft. Unbeanstandet bleiben der öffentliche Mundvorrat von Reisenden für höchstens drei Tage sowie alle sonst erlaubterweise mitgeführten und durch von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellte Transportscheine gedeckten Lebensmittelmengen. Diese Maßregel bedeutet die strenge Durchführung der diesbezüglichen Ernährungsvorschriften, demnach auch die Aufhebung des Rucksackverlehres, läßt jedoch im Hinblick auf die bei früheren Abspernungen gemachten günstigen Erfahrungen sowie den Umstand, daß die landwirtschaftlichen Kreise des Bezirkes diese Maßnahme unterstützen und sich für eine ausreichende Ablieferung von landwirtschaftlichen Produkten einsetzen, eine Steigerung der Ausbringungsergebnisse und eine Verbesserung der Ablieferung insbesondere von Kartoffeln und Milch nach Wien und andern Konsumorten gewärtigen.

Hierzu sei bemerkt: Es ist natürlich das gute Recht der Tullner Bezirkshauptmannschaft, den allgemein gültigen Ernährungsvorschriften Geltung zu verschaffen. Ueberflüssig ist die Bemerkung, daß die Uebertretung dieser Vorschriften strengstens bestraft werde. Es gibt keine „strengste“ Bestrafung, sondern nur die in den Ernährungsvor-

schriften festgesetzten Strafen. Recht zweifelhaft ist weiter die Versicherung, daß sich die landwirtschaftlichen Kreise beim Aufhören des unbefugten Einkaufes für eine ausreichende Ablieferung von landwirtschaftlichen Produkten einsetzen würden. Denn wenn sie zur Ablieferung verpflichtet sind, so haben sie unter allen Umständen die ihnen vorgeschriebene Menge zu liefern und dürfen sich nicht auf die Schleichhändler ausreden, deren Lieferanten sie sind. Bringen aber die landwirtschaftlichen Kreise die ihnen zur Lieferung vorgeschriebene Menge auf, so ist nicht einzulehnen, warum sie nicht von den ihren Haushaltungen rechtlich verbliebenen Lebensmitteln nach Gutdünken und natürlich zu redlichen Preisen an die notleidende städtische Bevölkerung abgeben sollten. Der Fall liegt also umgekehrt: das Land sollte mehr liefern, dann bliebe es von dem Besuche der Städter verschont.